

**Satzung der Verbandsgemeinde Vorharz  
über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers  
in der Verbandsgemeinde Vorharz und den Anschluss  
an die öffentliche Niederschlagswasseranlage**

**- Niederschlagswasserbeseitigungssatzung –**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ( GO LSA ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch das Gesetz 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz am 12. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Vorharz betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des im Verbandsgemeindegebietes anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung. Das Verbandsgemeindegebiet der Verbandsgemeinde Vorharz setzt sich aus den Anlagen der Stadt Wegeleben mit den Ortsteilen Adersleben, Deesdorf und Rodersdorf , der Stadt Schwanebeck mit dem Ortsteil Nienhagen, sowie den Gemeinden Dittfurt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben und Selke-Aue mit den Ortsteilen Heteborn, Hausneindorf und Wedderstedt zusammen. Die jeweiligen örtlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der genannten Städte, Gemeinden sowie jeder Ortsteil für sich bilden jeweils selbständige Abrechnungseinheiten.
- (2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Verbandsgemeinde Vorharz selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn diese die Verbandsgemeinde Vorharz als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen übernommen hat.
- (3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Verbandsgemeinde Vorharz im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Entwässerungsanlagen obliegt der Verbandsgemeinde Vorharz im Rahmen ihrer Satzungsfähigkeit.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser ist das gesamte im Wesentlichen als Regen, Schnee oder Hagel niedergehende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Speichern, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück.
- (4) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören:
  - a) Regenwasser- und Mischkanäle mit den entsprechenden Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen,
  - b) Anlagen der Versickerung und / oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Versickerungsschächte) auf öffentlichen Flächen, sofern diese sich im Eigentum der Verbandsgemeinde befinden,
  - c) Oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.),
  - d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören,
  - e) Vorflutläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
  - f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken, Rückhalteteiche),
  - g) Grundstücksanschlüsse auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Zu den Straßenentwässerungsanlagen gehören die vorbezeichneten Bestandteile der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

- (5) Die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen enden mit dem Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung vom Niederschlagswasserhauptsammler bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Erfolgt die Grundstücksentwässerung über Regenfallrohre bzw. Reinigungsrohre, die sich außerhalb des zu entwässernden Grundstückes befinden, so endet dort der Grundstücksanschluss.
- (6) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Verbandsgemeinde Vorharz, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Für die Niederschlagswasserbeseitigung gilt nach § 79 Abs. 4 WG LSA der Grundsatz der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung liegt vor, wenn:
  - Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor Gefahren geschützt werden müssen, z.B. bei verschmutztem oder kontaminierten Niederschlagswasseroder
  - von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit können sein:
    - a) besondere Verhältnisse des Untergrundes
    - a) die Lage in städtischen Verdichtungsgebieten
    - b) der Schutz des Grundwassers oder
    - c) Schutz der öffentlichen Infrastruktur oder baulicher Anlagen vor niederschlagswasserbedingtem Grundwasseranstieg
- (3) Niederschlagswasser soll dort, wo eine Verunreinigung und/oder Gefährdung des Grundwassers nicht zu erwarten ist oder sonstige Belange, wie unter Abs. 2 benannt, nicht entgegenstehen, ortsnahe versickert oder verrieselt werden. (§ 79 Abs. 4 WG LSA).
- (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn das Gefälle oder die Bodenbeschaffenheit dazu führen, oder das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche so versiegelt worden ist, dass auf seinem Grundstück nicht oder nicht vollständig versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- (5) Sofern Anschlusszwang besteht, ist der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 7 verpflichtet, das gesamte oder den nicht versickerungsfähigen Teil des Niederschlagswassers in eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers für die Bewässerung auf dem eigenen Grundstück ist grundsätzlich möglich !

- (6) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Verbandsgemeinde Vorharz mitzuteilen.
- (7) Niederschlagswasser ist grundsätzlich vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird (WG LSA § 79 Abs. 4).

#### **§ 4**

##### **Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und – insbesondere bei Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Bei offenen Versickerungsanlagen ist über den Nachweis der Funktion Einvernehmen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Verbandsgemeinde zu erzielen. Insbesondere sind bei diesem Nachweis der Abstand von mindestens einem Meter zum Grundwasserstand, die Versickerungsfähigkeit des Bodens und das Verhältnis der Versickerungsfläche zur versiegelten Fläche der Versickerungsfähigkeit heranzuziehen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

#### **§ 5**

##### **Anschlussrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde Vorharz liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Verbandsgemeinde Vorharz den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

- (3) Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Verbandsgemeinde Vorharz kann auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelten die in Absatz 2 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) In den entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal ist nicht zulässig. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
- Die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
  - Giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Blut, Molke,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwasser,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe,
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochene toxische Stoffe,
- Radioaktives Niederschlagswasser.

## § 8

### Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

- (1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzung nach § 5 Abs. 2 gegeben sind, einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Verbandsgemeinde Vorharz.
- (2) Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann der Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen. Reinigungsrohre sind nicht in Kunststoff auszuführen.
- (3) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Verbandsgemeinde von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (4) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (5) Die Anzahl, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Verbandsgemeinde Vorharz.
- (6) Werden Dachrinnenfallrohre einzeln mit einer direkten Leitung an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen, weil das Gebäude auf der Grenze zum öffentlichem Verkehrsraum steht, ist der Bau eines Kontrollschachtes nicht erforderlich.

Werden mehrere Niederschlagswasserleitungen auf dem Grundstück zusammengeführt und dann in eine Hausanschlussleitung eingeführt, sollte ein Kontrollschacht vorgesehen werden. Der Kontrollschacht ist auf dem Grundstück zu setzen und gehört zum Hausanschluss.

- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen zum Revisionsschacht bzw. den Anschluss an ein RW-Fallrohr auf dem Grundstück führt die Verbandsgemeinde Vorharz selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Revisionseinrichtung und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung aus.

- (9) Gehören zum Grundstücksanschluss Regenfallrohre, die sich im öffentlichen Bereich befinden, sind diese mit einem stabilen Standrohr (verzinktes Stahlrohr oder ähnliches) mit Revisionsklappe zu versehen.
- (10) Dachflächen, die auf öffentliche Verkehrsflächen (Gehwege, Straßen, Plätze) entwässern, sind mit Dachrinnen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers zu versehen. Die Dachrinnen und Ableitungsvorrichtungen haben ständig funktionstüchtig zu sein.

## § 9 Zustimmungsverfahren

- (1) Das Zustimmungserfordernis gilt für die Erstellung von Neuanschlüssen sowie Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist bei der Verbandsgemeinde Vorharz mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
  - A ) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen
    - Angaben der Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück
  - B) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan (mit Bemaßung) des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 bzw. auf der Grundlage der amtlichen Flurkarten mit folgenden Angaben:
    - Straße, Hausnummer, Ort
    - Gebäuden und befestigte Flächen
    - Grundstücksgrenzen mit Angabe der Nachbareigentümer
    - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
    - In der Nähe der Niederschlagswasserleitungen den vorhandenen Baumbestand
    - Die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagswasserfallrohre und Niederschlagswassergrundleitungen, befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Standort der Kontrollschächte.
  - C) Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt werden und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen. Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| vorhandene Anlagen        | schwarz |
| für neue Anlagen          | rot     |
| für abzubrechende Anlagen | gelb.   |

Die Verbandsgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (4) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Verbandsgemeinde Vorharz ihr Einverständnis erklärt hat.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Verbandsgemeinde Vorharz oder ein von ihr beauftragter Dritter die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen diese sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Verbandsgemeinde Vorharz keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

## **§ 10 Altanlagen**

- (1) Vorhandene Anlagen, die zur Zeit der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser dienen dürfen weiterhin betrieben werden, wenn sie den jeweils geltenden Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Verbandsgemeinde Vorharz fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.



## **§ 11**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgelegt.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht; Zutritt**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Vorharz oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde Vorharz ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die Verbandsgemeinde Vorharz unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Niederschlagswasserkanälen),
  - Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
  - die sich dem Antrag nach § 9 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
  - das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

## **II. Schlussvorschriften**

### **§ 13**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Verbandsgemeinde Vorharz oder mit Zustimmung der Verbandsgemeinde Vorharz betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 14**

#### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Vorharz infolge eines mangelhaften Zustandes oder satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Verbandsgemeinde Vorharz von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Verbandsgemeinde Vorharz haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Verbandsgemeinde Vorharz ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs.1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Niederschlagswasser nicht einleitet,
  3. entgegen § 3 Abs. 3 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
  4. Niederschlagswasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 7 entspricht,
  5. dem Verbot des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  6. entgegen § 9 Abs. 3 mit der Herstellung oder Änderung der Anlage beginnt, bevor die Verbandsgemeinde Vorharz ihr Einverständnis erteilt hat,
  7. entgegen § 9 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor der Verbandsgemeinde Vorharz die geforderten Unterlagen vorgelegt wurden und sie die Anschlussleitung abgenommen hat,
  8. entgegen § 11 Abs. 2 die genannte Einrichtung nicht zugänglich hält,
  9. entgegen § 11 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
  10. entgegen § 11 Abs. 4 die Verbandsgemeinde Vorharz nicht unverzüglich benachrichtigt
  11. entgegen § 8 Abs. 9 das Niederschlagswasser von Dachflächen auf öffentliche Verkehrsflächen leitet und damit die öffentliche Sicherheit gefährdet bzw. öffentlichen Verkehrsflächen Schaden zufügt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 EURO bis höchstens 5.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 16**

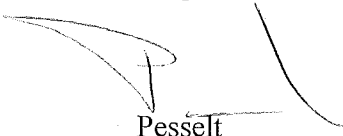
### **Kostenerstattungen**

- (1) Für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeträge nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigungssatzungen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Vorharz treten hiermit außer Kraft.

Wegeleben, den 27. Mai 2014

  
Pesselt  
Bürgermeisterin

